

GRABNUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Weimar sind und bleiben Eigentum der Stadt. Entsprechend der Ⓣ Friedhofssatzung können Nutzungsrechte an Grabstätten erworben werden, die durch die Friedhofsverwaltung wie folgt vergeben werden:

- als Erdreihengrabstätten für Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre,
- als Erdwahlgrabstätte für Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre,
- als Kindergrabstätten für Erdbestattungen mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre,
- als Urnenreihengrabstätten für eine Urne mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre,
- als Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab der letzten Einbettung in die Grabstätte,
- als Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab der letzten Einbettung in das Grabfeld,
- als Baumgrabstätte für Feuerbestattung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Ⓣ Friedhofsgebührensatzung.

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

- Ⓣ Friedhofssatzung der Stadt Weimar
- Ⓣ Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar

Rechtsgrundlagen (allgemein)

⇒ Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG)

Dokument(e) herunterladen

- Friedhof: Grabnutzungsbedingungen
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten - Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Friedhof/Bestattung

ANSPRECHPARTNER

Jonny Graf
Email:
friedhof@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762 740
zum Kontaktformular

Melanie Schmidt
Email:
friedhof@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762 741
zum Kontaktformular

□